

Synopse**Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) zur Finanzierung Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juli 2025; Vorlage Nr. 3948.2 (Laufnummer 18240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3948.3 (Laufnummer 18389)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO₂-neutralen Betrieb
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt § 34 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] und auf § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006[BGS 611.1], <i>beschliesst:</i></p>
	I.
§ 1	
<p>¹ Der Kanton Zug gewährt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen fossilfreien Betrieb ein rückzahlbares Darlehen.</p> <p>² Das Darlehen beträgt maximal 91,5 Millionen Franken. Die Auszahlung erfolgt in Form von separaten Darlehen für jedes Kalenderjahr.</p> <p>³ Alle im selben Kalenderjahr abgerufenen Tranchen werden in einem Darlehen zusammengefasst.</p>	<p>¹ Der Kanton Zug gewährt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen <u>fossilfreien</u><u>CO₂-neutralen</u> Betrieb ein rückzahlbares Darlehen.</p>

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 1. Juli 2025; Vorlage Nr. 3948.2 (Laufnummer 18240)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. Oktober 2025; Vorlage Nr. 3948.3 (Laufnummer 18389)
§ 3 ¹ Die Rückzahlung jedes einzelnen Darlehens erfolgt mindestens in 12 gleichmässigen Jahresraten, beginnend im Jahr nach Auszahlung der ersten Tranche.	 ¹ Die Rückzahlung jedes einzelnen Darlehens erfolgt mindestens in 12 gleichmässigen Jahresraten, beginnend im Jahr nach Auszahlung der ersten Tranche.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. <u>[Inkrafttreten am ...]</u>
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom